

Unabhängigkeit zu achten, mit der Maßgabe, daß etwaige aufgrund dieser Erwägungen ergriffene Maßnahmen keinerlei Änderungen in der Charta der Vereinten Nationen oder im Statut des Internationalen Gerichtshofs nach sich ziehen werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Buchstaben a), b), c), d) und f) unter Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs³⁸ und ersucht ihn, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Mittel für die Erstellung der Beilagen zum *Repertory of Practice of United Nations Organs* und zum *Repertoire of the Practice of the Security Council* und insbesondere für den Abschluß der für die Veröffentlichung der beiden restlichen Bände der Beilage 5 zum *Repertory of Practice of United Nations Organs* erforderlichen Arbeiten zu benennen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

6. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1999 auch weiterhin neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuß und den anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen, sowie weiterhin Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden zu erwägen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/107. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, daß weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁷, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁴⁸,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁴⁹,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁵⁰ aufgrund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁵¹ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden⁵², sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996 und 52/169 H vom 16. Dezember 1997,

⁴⁷ A/47/277-S/24111; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/24111.

⁴⁸ A/50/60-S/1995/1; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995, Dokument S/1995/1.

⁴⁹ S/PRST/1995/9; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995.

⁵⁰ A/48/573-S/26705; siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26705.

⁵¹ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/25036.

⁵² A/49/356, A/50/423, A/51/356 und A/52/535.

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 1998⁵³,

h) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁵⁴,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 52/162 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁵,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁵⁶ ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

betonend, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, daß ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in Anerkennung dessen, daß die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und daß es gilt, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung dieser Probleme zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

in der Erkenntnis, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996 und 52/162 vom 15. Dezember 1997,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Rates nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit der Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfeersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt nochmals* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse, bittet den Rat um die Durchführung dieser Maßnahmen und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu ihnen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen 50/51, 51/208 und 52/162 fortzusetzen und sicherzustellen, daß die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats eine ausreichende Kapazität und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung

⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33); ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr. 1); und ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33).

⁵⁴ A/50/361, A/51/317 und A/52/308.

⁵⁵ A/53/312.

⁵⁶ S/PRST/1994/81; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.

einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die Drittstaaten tatsächlich entstanden sind, und Maßnahmen zur Prüfung innovativer und praktischer Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger internationaler Organisationen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Erarbeitung einer Methodik zur Bewertung der Auswirkungen von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und die Untersuchung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁵⁷ einzuholen;

5. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen um wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen, und beschließt, den Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 zu übermitteln;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1999 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den jüngsten Bericht mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der

Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 der Generalversammlung sowie die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51, 51/208 und 52/162 der Generalversammlung und dieser Resolution zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß beziehungsweise, soweit erforderlich, in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses weiter zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Ziffer VII der Charta betroffen sind, erzielt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/108. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995, 51/210 vom 17. Dezember 1996 und 52/165 vom 15. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁵⁸,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie

⁵⁷ Siehe A/53/312, Abschnitt IV.

⁵⁸ Siehe Resolution 50/6.